

Plenumssitzung des Rates für Kriminalitätsverhütung

Die Mitglieder des Rates für Kriminalitätsverhütung treten am

Mittwoch, 8. Mai 2019, 14 Uhr
im Ratssaal, Rathaus,

zur nächsten Plenumssitzung zusammen.

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

TOP 1

Begrüßung

Beate Steeg, Sozialdezernentin und
Thomas Ebling, Polizeipräsident Polizeipräsidium Rheinpfalz
Polizeipräsidium Rheinpfalz

TOP 2

"Sicherheitsbegehung Berliner Platz"

Präventionsprojekt zu mehr Sicherheit auf Straßen und Plätzen

Seyda Togan, Führungsgruppe Polizei Direktion, Stellvertretende Geschäftsführung des Kriminalpräventiven Rates

TOP 3

Demokratie leben! Ludwigshafen

Vorstellung des Bundesprojektes und Umsetzung in Ludwigshafen

Beate Stoff, Dipl.-Päd. Projekt- und Organisationsberatung und
Patricia Okello, Sozialwissenschaftlerin M.A. Projekt Koordinations- und Fachstelle. Der Zeitgeist Shareity e.V.

TOP 4

Sonstiges

Informationen zu regionalen und überregionalen Präventionsangeboten

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Rates für Kriminalitätsverhütung,
Telefon 0621/504-2707 oder 2071
E-Mail: krimirat@ludwigshafen.de

gez.
Beate Steeg
Vorsitzende des Rates für Kriminalitätsverhütung

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 13.04.2018 zur wesentlichen Änderung der Kontakt-Fabrik II.
Vorhaben: Verfahrenstechnische Anpassungen.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau A 631, Anlage-Nr. 19.05, Gemarkung Ludwigshafen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden.
Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet.
Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 23.04.2019
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 27.08.2018 zur wesentlichen Änderung der Hydramin-Fabrik.

Vorhaben: Weitere sicherheitstechnische Nachrüstungen an den Teilanlagen 1 bis 5.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau G 500, Anlage-Nr. 08.04, Gemarkung Ludwigshafen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 23.04.2019

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dillinger

Beigeordneter

Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt bzw. fortgeführt;

Bebauungsplan Nr. 645b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord – Wohngebiet“

Stadtteil: Oggersheim

Das Bebauungsplanverfahren umfasst den zweiten Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens Nr. 645 „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“, dessen Aufstellung der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein bereits in seiner Sitzung am 26.09.2016 beschlossen hat. Für den ersten Teilbereich Nr. 645a – welcher die Kindertagesstätte beinhaltet – wurde das Verfahren bereits durchgeführt und der Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht.

Der anhaltende Bedarf an verfügbaren Wohnungen erzeugt seitens der Stadt Ludwigshafen die Notwendigkeit, geeignete Flächen für die Wohnraumschaffung zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 645b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord – Wohngebiet“ nunmehr von 0,63 ha auf etwa 1,42 ha vergrößert werden. Dabei werden die bisher erarbeiteten Festsetzungen grundsätzlich für das erweiterte Plangebiet übernommen. Wo erforderlich, wird die Planung an die neue Situation angepasst.

Darüber hinaus trat am 13.05.2017 eine Änderung des Baugesetzbuches in Kraft, welche es den Kommunen ermöglicht, bis zum 31.12.2019 Außenbereichsflächen in das beschleunigte Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB einzubeziehen. Dieses Verfahren kann dann Anwendung finden, wenn es sich um die Schaffung von Wohnraum handelt und die zulässige Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt. Des Weiteren dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Da die rechtlichen Voraussetzungen im vorliegenden Verfahren erfüllt sind, soll dieses nunmehr auf der neuen gesetzlichen Grundlage des § 13b BauGB i.V.m. § 13a und § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt bzw. fortgeführt werden. Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde bereits auf Grundlage der ursprünglichen Plankonzeption des Verfahrens Nr. 645 durchgeführt, ebenso die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Für das weitere Verfahren finden die Erleichterungen des § 13 Abs. 3 BauGB Anwendung: So wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Wesentliches Ziel der Planung stellt die Ausweisung von Wohnbauflächen dar, um das Wohnungsangebot zu verbessern und die auf dem Markt bestehende Nachfrage nach zeitgemäßem Wohnraum zu bedienen. Die von der Planung erfassten Grundstücke befinden sich dabei vollständig in städtischem Eigentum, sodass die betroffenen Flächen zeitnah für die Nutzung als Wohnstandort zur Verfügung gestellt werden können.

Daher hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in seiner Sitzung am 15.04.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 645b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord – Wohngebiet“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen bzw. fortzuführen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,42 ha und ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

im Norden: durch die Stadtgrenze,
im Osten: in einem Abstand von ca. 290 m parallel zur Adolf-Diesterweg-Straße,
im Süden: durch die vorhandene Eingrünung entlang der Friedhofseinzäunung sowie
im Westen: durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 645a „Adolf-Diesterweg-Straße Nord“.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 02.05.2019 bis einschließlich 17.05.2019 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

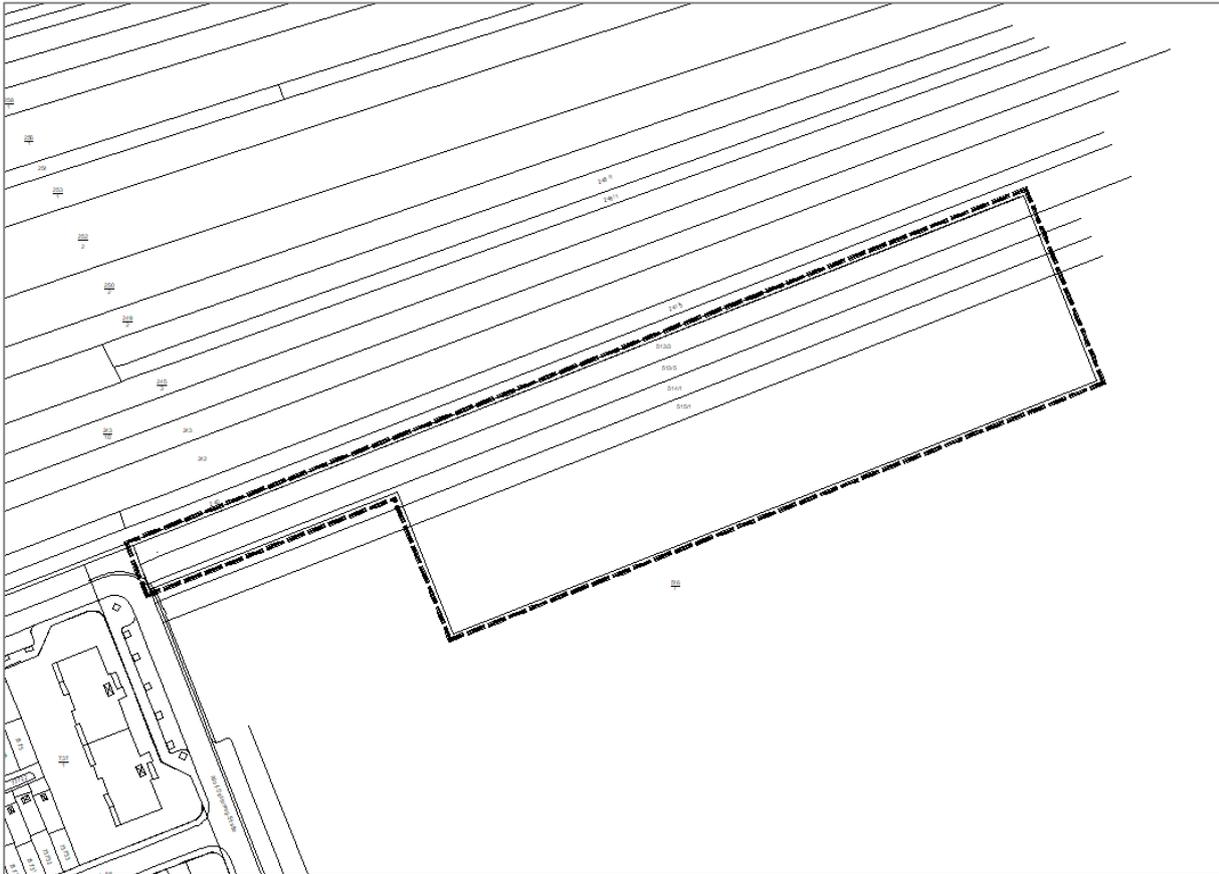
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, 16.04.2019

Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bebauungsplan Nr. 536 „Ebereschenweg, Schlehengang, Weißdornhag“ wird aufgestellt;
Stadtteil: Gartenstadt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 536 wurde am 06.10.1997 erstmalig beschlossen. Jetzt sollen seine Planungsziele in einem erneuten Aufstellungsbeschluss mit angepasstem Geltungsbereich aktualisiert und konkretisiert werden. Daher hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in seiner Sitzung am 15.04.2019 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 536 „Ebereschenweg, Schlehengang, Weißdornhag“ vom 06.10.1997 zu erneuern und zu konkretisieren.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Der Geltungsbereich ist in Teil A und Teil B aufgeteilt und umfasst insgesamt eine Fläche ca. 54.000m² und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Teil A wird begrenzt

- im Norden: durch den Hermann-Löns-Weg (Flurstück 1093/2) im Bereich zwischen Haus Nr. 16 und 38,
- im Osten: durch die Flurstücke 1092/4, 1092, 1091/5, 1091/4, 1091/3, 1091/2, 1091, 1090/5, 1090/4, 1090/3, 1090/2, 1090, 1089/3, 1109/2,
durch die Königsbacher Straße (Flurstück 1200/6) im Bereich zwischen Haus Nr. 29

im Süden: und 23 (Erlöserkirche),
im Westen: durch den Schlehengang (Flurstück 1104/6) im Bereich zwischen Königsbacher Straße 18 und Volkspark.

Teil B wird begrenzt

im Norden: durch den Hermann-Löns-Weg (Flurstück 1093/2) im Bereich zwischen Haus Nr. 10 und Weißdornhag 17,
im Osten: durch den Weißdornhag (Flurstück 1104/4) im Bereich zwischen Volkspark und Haus Nr. 1,
im Süden: durch die Königsbacher Straße (Flurstück 1200/6) im Bereich zwischen Haus Nr. 11 und 3,
im Osten: durch den Fußweg (Flurstück 1165/8) und die Flurstücke 1164, 1163, 1105/7, 1162, 1162/2, 1162/3, 1162/4, 1162/5, 1162/14, 1162/15, 1162/9, 1162/10.

Mangels Planerfordernis wurde das Flurstück des Volksparks (Nr. 1104/5) aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Neu aufgenommen wurden die Flurstücke Nr. 1105/6, 1165/4 (Ligustergang 1 und 2) und 1165/5, 1165/6 (Königsbacher Straße 6 und 4) sowie der südliche Teil des Ligustergangs (Flurstück Nr. 1163).

Ziel der Planungen ist es, die Erkennbarkeit der ursprünglichen Siedlungsstruktur mit ihren zumeist Doppelhäusern in Verbindung mit dem Gartenstadtcharakter auch nach einer maßvollen Nachverdichtung zu bewahren. Daher werden Bestimmungen zur überbaubaren Fläche, der Grundstücksversiegelung sowie der Kubaturen der Bestandsgebäude an der Straße und deren seitlichen oder rückwärtigen Ergänzungen getroffen. Um die Übernutzung der Grundstücke zu vermeiden, wird die Anzahl der Wohneinheiten begrenzt. Und um einem erhöhten Parkdruck durch Kraftfahrzeuge in den Straßen entgegen zu wirken, werden Regeln zu privaten Stellplätzen auf den Grundstücken getroffen.

Durch das Bebauungsplanverfahren wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB angewendet.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 07.05.2019 bis einschließlich 21.05.2019 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, 16.04.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bebauungsplan wird aufgestellt;
Bebauungsplan Nr. 504 „Im Zinkig“
Stadtteil: Edigheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.04.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 504 „Im Zinkig“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 504 und die Bezeichnung „Im Zinkig“.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtteils Edigheim und umfasst großflächige, derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Ackergrundstücke entlang der Erschließungsstraße Im Zinkig. Da gegenwärtig nicht alle Grundstücksflächen verfügbar sind, werden in einem ersten Schritt die Grundstücke einbezogen, deren Eigentümer Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Baugebietsentwicklung signalisiert haben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 504 „Im Zinkig“ umfasst somit eine Fläche von rund 2,15 ha und ergibt sich aus beigefügtem Lageplan. Er wird begrenzt:

im Norden: durch einen Fußweg auf dem Flurstück 740/3 der Gemarkung Edigheim,
im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke Nr. 661/1, 662/5, 662/3, 663/1, 664/1, 665/1, 666/1, 667/1, 669/1, 670/1, 671/3, 672/1, 673/5, 673/6, 673/4, 674/11, 674/9, 674/7, 675/4, 676/4, 677/4, 678/8, 678/6, 680/2, 681/4, 683/4, 684/2, 687/8, 687/6, 688/4, 689/4, 690/4, 691/3, 692/3, 692/4, 693/2 sowie das Flurstück 650/6 (teilweise) der Gemarkung Edigheim,
im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 731 und 726,
im Westen: durch die bebauten Grundstücke Im Zinkig, Hausnummern 4-, 51, 53, 55, 55a, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73b und 73 sowie durch die östlich Grenze der Flurstücke 731, 730, 729, 728 und 727 der Gemarkung Edigheim

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die im Geltungsbereich vorhandenen Ackerflächen einer baulichen Wohnnutzung zuzuführen, die vorhandene Situation städtebaulich zu ordnen und zu steuern und neuen Wohnraum zu schaffen.

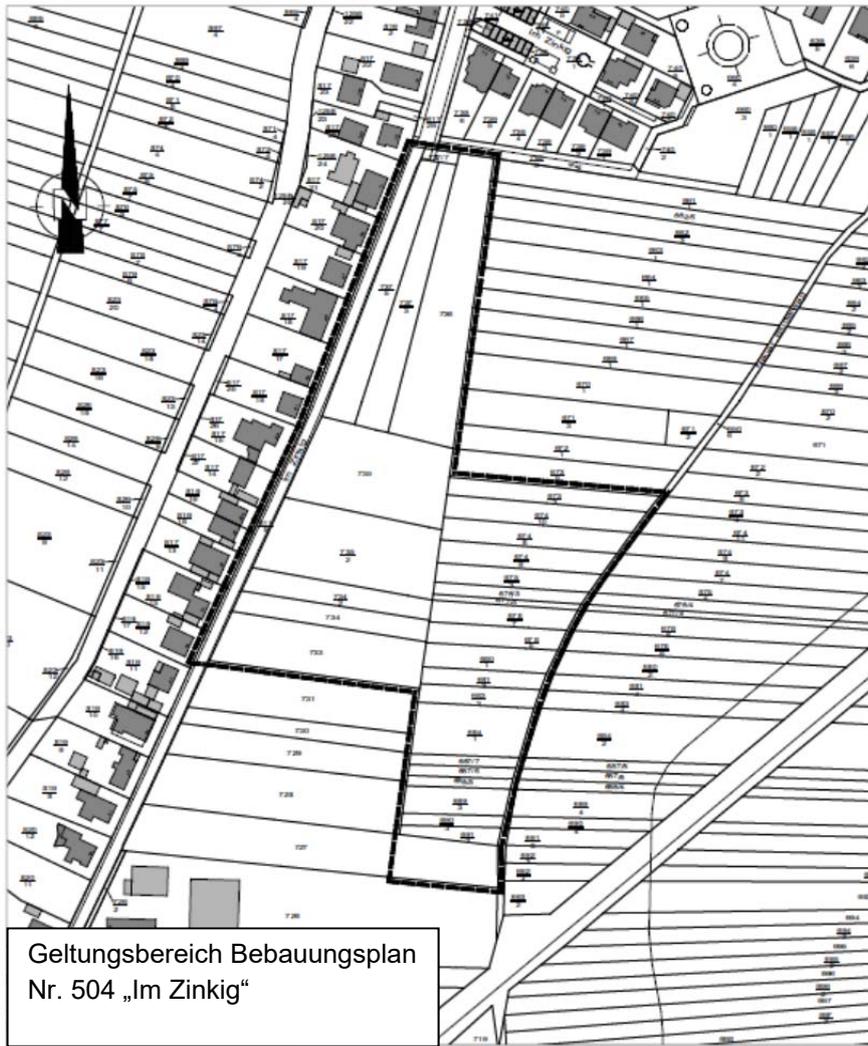
Das Plangebiet wird bislang von keinem rechtskräftigen Bebauungsplan erfasst und ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Voraussetzung für eine Bebauung ist damit die Schaffung von Baurecht über einen Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren aufgestellt. Dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Ludwigshafen am Rhein, 16.04.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 528f „Wingertsgewanne – Elektrofachmarkt Hirsch und Ille, 1. Änderung“ wird aufgestellt;
Stadtteil: Oggersheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.04.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 528f „Wingertsgewanne – Elektrofachmarkt Hirsch und Ille, 1. Änderung“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 528f und die Bezeichnung „Wingertsgewanne – Elektrofachmarkt Hirsch und Ille, 1. Änderung“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 528f umfasst ca. 4.080m² und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch den Hedwig-Laudien-Ring,
im Osten: durch die Stellplatzanlage am Hedwig-Laudien-Ring sowie durch die westliche Grenze

des Flurstückes Nr. 3498/8,

im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 1203/2, 1206/14 und 1186/15 sowie
im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 3495.

Der Vorhabenträger ist an die Stadt Ludwigshafen herangetreten und beabsichtigt die Errichtung einer neuen Lagerhalle zur Lagerung von Elektrofachgeräten auf der bestehenden Stellplatzfläche seines Grundstückes. Es ist beabsichtigt, im Wesentlichen nur die Fläche für Stellplätze und ihre Zufahrten sowie die Zahl notwendiger Stellplätze neu zu definieren und im Durchführungsvertrag entsprechend anzupassen. Die sonstigen Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 528b sollen weitgehend übernommen werden.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 528f handelt es sich um eine Teiländerung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 528b „Wingertsgewanne – Elektrofachmarkt Hirsch und Ille“. Die teilbereichsbezogene Änderung dient der geplanten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

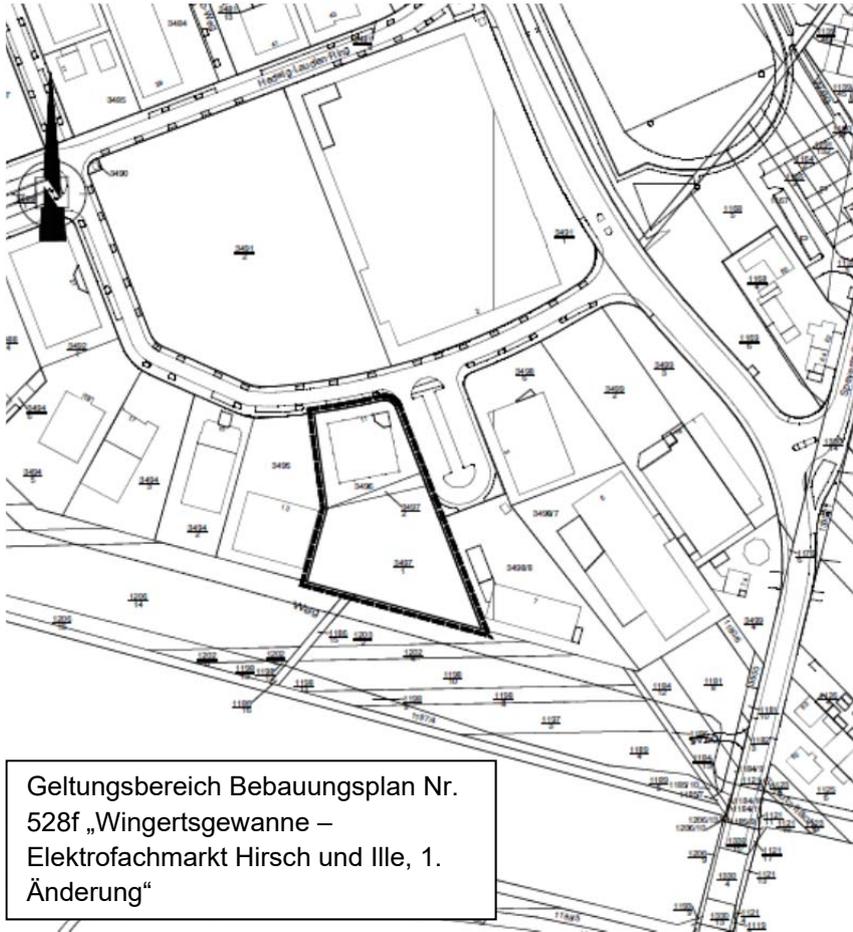
Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, 16.04.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bebauungsplan Nr. 551 „Paracelsusstraße Süd“ wird aufgestellt
Stadtteil: Oggersheim

Das Verfahren wurde am 27.09.1999 schon einmal eingeleitet, dann aber zurückgestellt. Der Aufstellungsbeschluss ist zwischenzeitlich verwirkt und Bedarf einer Neufassung. Änderungen gegenüber dem damaligen Geltungsbereich ergeben sich dadurch, dass mittlerweile bebaute Flächen herausgenommen werden. Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat daher in seiner Sitzung am 15.04.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 551 „Paracelsusstraße Süd“ erneut aufzustellen. Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8,6 ha und ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan. Er wird begrenzt

- im Norden: durch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 581 südlich der Grünanlage,
- im Osten: durch den Ostrand des Flurstücks Nr. 2427/3 (Fußweg),
- im Süden: durch den Nordrand des Flurstücks Nr. 2526 (Grünstreifen),
- im Westen: durch die Flurstücksgrenzen der Unfallklinik.

Im Mai 1996 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 518 „Paracelsusstraße“ zur Rechtskraft gebracht. Er war Bestandteil einer Gesamtkonzeption die die Entwicklung eines Wohngebiets in zwei Bauabschnitten vorsah. Die Planung für den südlichen Bauabschnitt wurde zunächst zurückgestellt und sollte erst weiter verfolgt werden, wenn die Bebauung im Neubaugebiet Melm abgeschlossen ist.

Dieses ist zwischenzeitlich fast vollständig bebaut. Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnungen und Einfamilienhäuser in Oggersheim ist ungebrochen.

Bei der Fläche im Geltungsbereich handelt es sich gemäß Flächennutzungsplan 1999 um die letzte für Oggersheim ausgewiesene potenzielle Wohnbaufläche. Da sich die Fläche im Außenbereich befindet, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans förmliche Voraussetzung um das Wohnbaulandpotenzial zu erschließen.

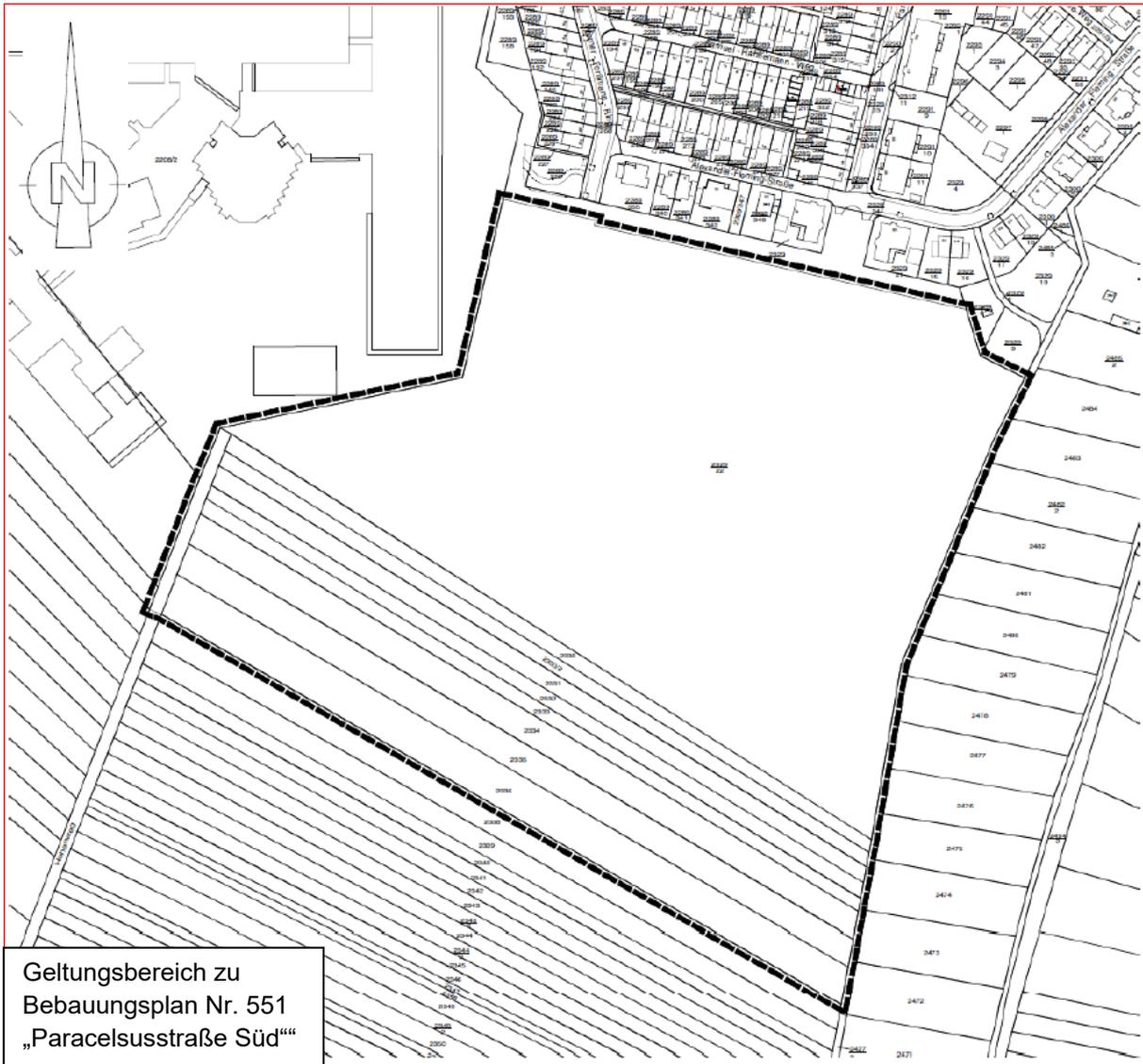
Eine konkrete städtebauliche Planung liegt noch nicht vor und soll im Rahmen des Verfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet werden.

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren aufgestellt. Dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Ludwigshafen am Rhein, 16.04.2019
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.